



Förderungsantrag

an den **Österreichischen Darts Verband**

für das Budgetjahr:

Bitte wählen Sie die zutreffende Abteilung aus

- A: Vereinsförderprogram Jugenddart
 B: Vereinsförderprogram Frauendart
 C: Vereinsförderprogramm Paradart

Vereinsname:

ZVR-Nummer:

Kontaktperson des/der Antragsteller/in, Name und Telefonnummer

Kontaktdaten

Land/Bundesland

PLZ

Ort

Straße/Hausnummer

Telefon Festnetz

Mobiltelefon

E-Mail

Website

Antrag

Projekttitel/Vorhaben

Durchführungszeitraum (von–bis)

Gesamtkosten EUR

Finanzierung (verpflichtend auszufüllen)

	beantragt/geplant EUR	bewilligt EUR
Gemeindeförderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bundesland Sportförderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Landesverband	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Bundessportförderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EU-Förderung	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige (Sponsoren etc.)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Eigenleistung (Barmittel)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Eigenleistung (Sach-, Arbeitsleistung)	<input type="text"/>	

Bankverbindung

Bankname

Kontowortlaut/KontoinhaberIn

IBAN

BIC

Wirkungsziele

Folgende Punkte sind verpflichtend vom Verein zu beantworten

1. Benennen Sie die Zielgruppe(n) des Vorhabens: Jugend / Frauen / Behinderte

2. Benennen Sie die Maßnahmen, mittels derer Sie die obengenannte Zielgruppe erreichen möchten.

3. Wodurch trägt Ihr Vorhaben dazu bei, dass der Dartsport laut Antrag im Jugend- Frauen- im Paradies nachhaltig verankert wird?

Trägt Ihr Vorhaben zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen im Dartsport bei?

- Ja
 Nein

Wenn ja, wodurch?

5. An welchen Resultaten und Indikatoren prüfen Sie den Erfolg Ihres Vorhabens?

Als Beilagen sind anzuschließen

1. Genaue Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten
2. Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Kostenkalkulation sowie gewünschtem Zeitpunkt der Förderungsanzahlung
3. Zeitplan des Vorhabens bzw. Projektverlaufs
4. Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge
5. Angaben über die befugten und für die Durchführung des Vorhabens verantwortlichen Personen
6. Aufstellung eventuell gewährter Förderungen der öffentlichen Hand (Landesverband, Landes- und Bundessportförderung, EU, Bund, Länder und Gemeinden) in den letzten fünf Jahren

Bedingungen des Förderungsvertrags

Die Grundlagen des Förderungsvertrags sind die Förderprogramme des ÖDV in der geltenden Fassung. (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Förderprogramm des ÖDV für den Jugend-, Damen-, und Paradesport.)

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Jugend-, Damen-, und Paradesportförderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

1. **Förderungsantrag:** Der/Die Antragsteller/in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
2. **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Antrag des/der Antragsteller/s/in entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller/in zustande. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
3. **Umsetzung des vereinbarten Projektes/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer/in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der geförderten Leistung gegenüber Beauftragten des ÖDV unentgeltlich zu gestatten.
4. **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat
 - a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
 - b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative dem ÖDV schriftlich anzuzeigen.In diesen Fällen kann der ÖDV neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Der ÖDV behält sich vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.
5. **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
7. **Gebahrung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/von der Förderungsnehmer/in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebahrung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/der Förderungsnehmers/in abgelegt werden

8. **Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten sportlichen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ist der/die Bestbieter/in zu wählen.
9. **Verwendungsnachweise:** Der/Die Förderungsnehmer/in ist verpflichtet, dem ÖDV über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer/in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.
10. **Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Der/Die Förderungsnehmer/in hat alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des ÖDV sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. **Datenschutzinformation/Verwendung des Logos des ÖDV/Anfragen:** Der/Die Fördernehmer/in stimmt im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF ausdrücklich zu, dass
- a) der ÖDV im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
 - b) der ÖDV seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt,
 - c) bestätigt, dass soweit im Zusammenhang mit der Anbahnung, Abwicklung und Kontrolle des gegenständlichen Fördervertrages personenbezogene Daten Dritter, die der Fördernehmer/die Fördernehmerin hierzu heranzieht, erforderlich sind, von diesen zu dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten die Einwilligung erteilt wurde,
 - d) verpflichtet sich, in Druckwerken und beim Webauftritt mittels aktuellen Logos auf die Förderung durch dem ÖDV hinzuweisen. Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung
 - e) und nimmt zur Kenntnis, dass der ÖDV Daten speichert und verarbeitet ausschließlich im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) sowie des durch das Datenschutz-Anpassungsgesetz novellierten Datenschutzgesetzes idgF. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung eines Fördervertrages, wozu auch die Überprüfung der Förderabrechnung zählt. Konkret werden jene personenbezogenen Daten verarbeitet, die die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Antragstellung bekannt gegeben hat sowie jene Daten, die im Zuge der Vertragsabwicklung noch bekannt zu geben sind. Die personenbezogenen Daten werden so lange verarbeitet, als die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Fördervertrag möglich ist

Eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers kann gegebenenfalls an das Bundesministerium für Finanzen erfolgen. Weiters können diese Daten an die Rechtsvertretung des ÖDV sowie an Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag oder dessen Anbahnung übermittelt werden. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten.

Der Fördernehmerin/dem Fördernehmer stehen nach Maßgabe der DSGVO grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Widerruf bedingt einen Rückforderungsanspruch bereits gewährter Förderungen und führt zu einem Erlöschen des Anspruchs auf Gewährung. Sofern die Fördernehmerin/der Fördernehmer der Meinung ist, dass die Verarbeitung Daten der Fördernehmerin/des Fördernehmers gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche der Fördernehmerin/des Fördernehmers sonst in einer Weise verletzt worden sind, kann sich die Fördernehmerin/der Fördernehmer bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

- 12. Einstellung und Rückforderung:** Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Fördermittel vom ÖDV eingestellt und sind bereits ausbezahlte Fördermittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn
- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung die Förderprogramme des ÖDV in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
 - b) Organe des ÖDV im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und dem ÖDV nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
 - c) den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
 - d) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - e) Fördermittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann der ÖDV absehen, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
 - f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann der ÖDV absehen, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;

- g) der/die Förderungsnehmer/in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - h) von dem/der Förderungsnehmer/in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
 - i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Verein nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
 - j) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer/in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann der ÖDV absehen, wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
 - k) Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.
13. **Insolvenz:** Der/die Antragsteller/in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
14. **Anlagegüter:** Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann der ÖDV die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an den ÖDV, an eine/n Dritte/n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.
15. **Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer/in.

Unterzeichnung des Antrags

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des ÖDV Förderprogrammes in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltenden Förderungsrichtlinien und die veröffentlicht auf der Seite des ÖDV www.dartsverband.at zur Kenntnis genommen zu haben. _____

Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Ort und Datum

Vorname, Nachname (in Blockschrift)

Funktion

Digitale oder händische Unterschrift(en) des/r vertretungsbefugten Organs/e (gemeinschaftliche Zeichnungsbefugnis beachten)